

2. Änderung
der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hammerstein
vom 04.07.2024

Der Ortsgemeinderat Hammerstein beschließt auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

In der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hammerstein vom 04.07.2024 wird folgender Absatz in § 3 hinter Absatz 2 eingefügt:

(3) Dem Bauausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über

- a. die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen nach §§ 34 und 35,*
- b. die Entscheidung zu Befreiungen nach den §§ 31 bis 33 und*
- c. die Erteilung von Zustimmungen nach § 36a*

des Baugesetzbuches (BauGB) übertragen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hammerstein, den 10.03.2026

Jörg Jungbluth, Ortsbürgermeister